

An den Grossen Rat

15.5264.02

15.5265.02 15.5266.02 15.5268.02 15.5269.02 15.5270.02

JSD/P155264, P155265, P155266, P155268, P155269, P155270

Basel, 26. August 2015

Regierungsratsbeschluss vom 25. August 2015

Schriftliche Anfrage Stephan Luethi-Brüderlin betreffend «konkrete Aufteilung der Zuständigkeiten im Fachreferat des JSD»

Schriftliche Anfrage Ursula Metzger betreffend «Beratungsstellen für Opfer häuslicher Gewalt»

Schriftliche Anfrage Nora Bertschi betreffend «Strafverfolgung häuslicher Gewalt»

Schriftliche Anfrage Sibylle Benz Hübner betreffend «Effizienz des Runden Tischs gegen häusliche Gewalt Basel-Stadt»

Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber betreffend «volkswirtschaftliche Folgen von häuslicher Gewalt im Kanton Basel-Stadt»

Schriftliche Anfrage Jürg Meyer betreffend «Aus- und Weiterbildung der Polizeileute bezüglich häuslicher Gewalt»

1. Einleitung

Häusliche Gewalt – kein Delikt gemäss Strafgesetzbuch, sondern der Sammelbegriff für verschiedene Kriminalitäts- und Gewaltformen im Kontext des sozialen Nahraums, namentlich in Familien- und Paarbeziehungen – ist seit geraumer Zeit ein zentrales Thema aller Justizbehörden. Vor rund 10 bis 15 Jahren hat die Thematik im Hinblick auf die Offizialisierung bestimmter Delikte und der entsprechenden Änderung des Strafgesetzbuches per 2004 einen wichtigen Schub erfahren. Ein Tabuthema wurde vermehrt diskutiert, und verschiedene Gesetzesanpassungen folgten im Anschluss – vor allem die sogenannten Wegweisungsartikel auch in Basel-Stadt, also die Möglichkeit, jemand ohne Strafurteil für eine gewisse Zeit aus dem gemeinsamen Wohnraum beziehungsweise dem Wohnraum der gefährdeten Person wegzuweisen. Mittlerweile sind die gesetzgeberischen Meilensteine erreicht. Im Vordergrund stehen nun die ständigen Fortschritte im Alltag.

Neben den operativen Bereichen vor allem im Justiz- und Sicherheitsdepartement, aber auch in anderen Departementen verantwortet die fachliche Koordination des Themas Häusliche Gewalt innerhalb der Kantonverwaltung das Ende Dezember 2013 neu geschaffenen Fachreferat. Mit diesem wurden im Justiz- und Sicherheitsdepartement verschiedene Themen, die eine überdurchschnittliche soziale und politische Bedeutung haben, gebündelt. Zu diesen Themen zählen neben der Häuslichen Gewalt etwa auch Prostitution, Menschenhandel oder Opferhilfe. Gleichzeitig betreut das Fachreferat die entsprechenden Staatsbeitragsverhältnisse (Opferhilfe beider Basel, Frauenhaus, Männerbüro, Aliena und Telehilfe). Das entsprechende Know-How wurde damit departementsintern unter ein gemeinsames Dach gebracht, was grosse Vorteile mit sich bringt. Wurden diese Themen – allesamt aus dem Gebiet des Konfliktfelds sozialer Nahraum – zuvor ohne viel Absprache an unterschiedlichen Stellen des Justiz- und Sicherheitsdepartements betreut, kommen sie seit 2013 strukturiert aus einer Hand. Indem ferner die Leiterin des Fachreferats Teil des Führungsteams des Generalsekretariats geworden ist, sind diese anspruchsvollen Aufgabestellungen einerseits besser in die Departementsstruktur eingebunden und werden anderseits direkter in die Departementsführung eingebracht.

Die Fachstelle Häusliche Gewalt (ehemals Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt «Halt-Gewalt»), die früher eher lose dem Generalsekretariat des Justiz- und Sicherheitsdepartements angegliedert war, erfuhr durch die Integration ins Fachreferat eine deutliche Aufwertung. Häusliche Gewalt bleibt auch in der Organisation des Fachreferats weiterhin ein zentrales Thema, dem angemessen Rechnung getragen wird. So organisiert die Fachstelle Häusliche Gewalt nach wie vor den Runden Tisch Häusliche Gewalt, vertritt den Kanton Basel-Stadt in der Konferenz der Interventionsstellen, -projekte und Fachstellen gegen Häusliche Gewalt Schweiz (KIFS) sowie in der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG), berät den Departementsvorsteher zu kantonalen sowie eidgenössischen Vernehmlassungsvorlagen und zeichnet für die Koordination der interdepartementalen und interinstitutionellen Zusammenarbeit in diesem Bereich verantwortlich.

Seit dem Start des Fachreferats wurden bei der Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle und der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft sowie weiteren operativen Bereichen innerhalb und ausserhalb des Justiz- und Sicherheitsdepartements neue Massstäbe gesetzt. Ausdruck davon sind etwa die Broschüre «Häusliche Gewalt ist kein Tabu!», die vom Fachreferat und den Psycho-Sozialen Diensten der Kantonspolizei im November 2014 gemeinsam herausgegeben wurde, oder die Wahl des Themas Häusliche Gewalt für den Auftritt der Kantonspolizei an der muba 2015. Derlei wäre aufgrund der atmosphärischen Verkrampfungen in den Jahren zuvor nicht möglich gewesen.

Die konstruktive und produktive Zusammenarbeit mit internen und externen Verwaltungsstellen zeigte sich auch bei der soeben vom Regierungsrat beschlossenen Verordnung über die Meldung von gewaltausübenden Personen im Rahmen eines Pilotversuchs («Erweiterte Gefährderansprache»). Ziel dieses Projekts ist es, für Gefährdende, die im Rahmen einer Polizeiintervention auffällig geworden sind, gegen die aber keine Wegweisung ausgesprochen wurde, ein niederschwelliges Beratungsangebot zu schaffen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Für ausführliche Informationen zum Thema Häusliche Gewalt und den bei ihrer Bekämpfung beteiligten Akteuren sei auf die Stellungnahme des Regierungsrats zur Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend «Ausarbeitung eines Gewaltschutzgesetzes für den Kanton Basel-Stadt»¹ verwiesen.

2. Schriftliche Anfrage Stephan Luethi-Brüderlin betreffend «konkrete Aufteilung der Zuständigkeiten im Fachreferat des JSD»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Stephan Luethi-Brüderlin dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Das vom Regierungsrat vor einigen Monaten neu geschaffene Fachreferat im JSD beinhaltet die wichtigen Themenbereiche häusliche Gewalt, Prostitution, Menschenhandel, Extremismus und Gewalt an Sportveranstaltungen. Zudem ist das Fachreferat zuständig für die Verhandlung und Ausgestaltung der Subventionsverträge diverser, in oben erwähnten Bereichen tätiger Beratungsstellen.

Die ehemalige Fachstelle Häusliche Gewalt verfügte über total 120 Stellenprozente.

Das neue Fachreferat verfügt über 220 Stellenprozente plus neu eine wissenschaftliche Praktikantin. Ich bitte den Regierungsrat im die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie ist die konkrete Aufgabenteilung im Fachreferat?
- 2. Sind einzelne MitarbeiterInnen auf einzelne Themenbereiche spezialisiert?
- 3. Wie ist die Aufteilung der einzelnen Fachgebiete in Prozenten? Wie sah die Verteilung der schwerpunktmässigen Arbeit im Jahr 2014 aus?
- 4. Zu wievielen Prozenten besteht die Arbeit der MitarbeiterInnen aus Präventionsarbeit, Projektarbeit und Gestaltung der Subventionsverträge?
- 5. Wie ist die Stellvertretung der Fachreferatsleiterin organisiert?
- 6. Ist je eine der Mitarbeiterinnen für ein Thema schwerpunktmässig zuständig? Stephan Luethi-Brüderlin»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1. Wie ist die konkrete Aufgabenteilung im Fachreferat?
- 2. Sind einzelne MitarbeiterInnen auf einzelne Themenbereiche spezialisiert?
- 3. Wie ist die Aufteilung der einzelnen Fachgebiete in Prozenten? Wie sah die Verteilung der schwerpunktmässigen Arbeit im Jahr 2014 aus?
- 4. Zu wievielen Prozenten besteht die Arbeit der MitarbeiterInnen aus Präventionsarbeit, Projektarbeit und Gestaltung der Subventionsverträge?
- 6. Ist je eine der Mitarbeiterinnen für ein Thema schwerpunktmässig zuständig?

Beim interdisziplinären Team des Fachreferats sind drei Mitarbeiterinnen zu insgesamt 220 Stellenprozenten sowie ein wissenschaftlicher Praktikant mit einem 100%-Pensum angestellt. Auch unter Beachtung des Stellen- und Aufgabenzuwachses des neuen Fachreferats verantworten damit mehr Personen die entsprechenden Aufgaben als zuvor.

Währendem sich derzeit zwei Mitarbeiterinnen primär mit dem Thema Häusliche Gewalt respektive mit der Opferhilfe und den Staatsbeitragsverhältnissen befassen, arbeiten die Leiterin und der wissenschaftliche Praktikant in allen Bereichen mit. Für die Bearbeitung der verschiedenen Themen ist eine fixe Zuteilung von Stellenprozenten weder vorgesehen noch nötig – im Gegenteil: Die Idee der neuen Struktur ist es ja eben, dass die themenverwandten Aufgaben entsprechend integriert angegangen werden.

¹ Dokumentnummer 13.5529.02.

Aus diesem Grund wird keine Zeiterfassung nach Arbeitsgebieten und Projekten vorgenommen und ist auch künftig nicht geplant. Nicht zuletzt ist es generell sinnvoller, die beschränkten Ressourcen in die Ergebnisse zugunsten der Opfer von Häuslicher Gewalt und nicht in die eigene Bürokratie zu investieren.

5. Wie ist die Stellvertretung der Fachreferatsleiterin organisiert?

Es ist davon auszugehen, dass diese Detailfrage auf den derzeitigen Mutterschaftsurlaub der Fachreferatsleiterin zielt. Die Stellvertretung ist während dieser Abwesenheit genauso organisiert wie jene einer weiteren mutterschaftsbedingten Abwesenheit in derselben Abteilung. Selbstverständlich wird das Justiz- und Sicherheitsdepartement trotz dieser Umtriebe auch künftig schwangere Frauen in Kaderpositionen anstellen, wenn es von deren Fähigkeiten überzeugt ist.

3. Schriftliche Anfrage Ursula Metzger betreffend «Beratungsstellen für Opfer häuslicher Gewalt»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Ursula Metzger dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die Opfer häuslicher Gewalt müssen ein langwieriges Strafverfahren durchstehen, wenn sie sich zur Anzeige des Täters oder der Täterin entschliessen. Umso wichtiger ist es, dass sie sich an spezialisierte Beratungsstellen wenden können, die sie in diesem Verfahren, das monate-, ja teilweise auch jahrelang dauert, unterstützen und begleiten. Sie beraten die Opfer zudem im Vorfeld der Verfahren und besprechen mit ihnen, ob eine Anzeige erstattet werden kann, soll und wenn ja, wie das Verfahren abläuft. Sie vermitteln in komplexen Fällen eine Anwältin oder ein Anwalt. Sie begleiten Opfer auf deren Wunsch hin zur Anzeigeerstattung bei der Polizei, bei Einvernahmen auf der Staatsanwaltschaft und an die Gerichtsverhandlung. Sie bieten auch Beratung und Vermittlung von Fachleuten bzgl. den zivilrechtlichen Aspekte der häuslichen Gewalt an.

Im Kanton Basel-Stadt sind primäre Beratungsstellen für häusliche Gewalt das «limit» für Frauen, «männer plus» für Männer und «triangel» für Kinder und Jugendliche. All diese Beratungsstellen werden vom Kanton subventioniert.

- 1. Wie gross sind die Ressourcen der einzelnen Beratungsstellen für die konkrete Einzelfallbegleitung von Opfern häuslicher Gewalt?
- 2. Wieviele Frauen, Männer und Kinder wurden in den Jahren 2010 bis 2014 von den jeweiligen Fachstellen begleitet?
- 3. In wievielen Fällen wurden die Opfer
 - a) bei der Anzeigeerstattung begleitet?
 - b) an die Einvernahme auf der Staatsanwaltschaft begleitet?
 - c) an die Verhandlung vor dem Strafgericht und Zivilgericht begleitet?
- 4. In wievielen Fällen wurden die Beratungsstellen über den Rückzug der Strafanzeigen informiert?
- 5. Wieviele Opfer wurden an Anwältinnen und Anwälte weiterverwiesen?
- 6. Wie hoch ist der jeweilige Anteil der konkreten Begleitung der Opfer vor, während und nach den Straf- und Zivilverfahren gemessen an der gesamten Arbeit der jeweiligen Beratungsstelle?
- 7. Stehen den einzelnen Beratungsstellen genügend Ressourcen zur Verfügung, Opfer in den jeweiligen Verfahrensschritten bedürfnisgerecht zu begleiten und zu beraten?
- 8. Wie lang ist die durchschnittliche Wartezeit für ein Opfer, bis es zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird?
- 9. Würde eine engmaschigere Begleitung der Opfer in den Strafverfahren dazu beitragen, dass weniger Strafanzeigen gegen Täter zurückgezogen werden?

Ursula Metzger»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Allgemeine Ausführungen zur Beratungsstelle Opferhilfe

Die Beratungsstelle Opferhilfe erhält mit ihren vier Fachbereichen «bo», «limit», «triangel» und «männerplus» von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft je einen Betriebsbeitrag. Es existieren somit nicht mehrere Beratungsstellen, sondern lediglich eine Beratungsstelle Opferhilfe.

In erster Linie definiert sich der Auftrag der Beratungsstelle Opferhilfe aus dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz). Nur ein Teil der Ratsuchenden gelangt aufgrund von Vorfällen im Bereich der Häuslichen Gewalt an die Beratungsstelle Opferhilfe. Die Beratungsstelle Opferhilfe ist auch gemäss § 37c Abs. 2 Polizeigesetz die zuständige Beratungsstelle. Das bedeutet, dass nach einer polizeilichen Wegweisung die Adresse der gefährdeten Person durch die Polizei von Amtes wegen an die Beratungsstelle Opferhilfe übermittelt wird. Die gefährdete Person wird von der Beratungsstelle Opferhilfe unverzüglich für eine freiwillige Beratung kontaktiert.

Das Angebot «Erweiterte Beratung» nach Vorfällen von Häuslicher Gewalt steht ausschliesslich Frauen offen. Dieses Angebot besteht neben der Beratung gefährdeter Personen nach polizeilicher Wegweisung im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt und geht über den Opferhilfeauftrag im Sinne des Opferhilfegesetzes hinaus. Die «Erweiterte Beratung» wird von den beiden Basel mit je 45'000 pro Jahr finanziert.

Zu den Fragen

1. Wie gross sind die Ressourcen der einzelnen Beratungsstellen für die konkrete Einzelfallbegleitung von Opfern häuslicher Gewalt?

Die drei Fachbereiche «limit», «triangel» und «männerplus» beraten Personen auch im Rahmen der Häuslichen Gewalt; die Personalressourcen der Fachbereiche betragen insgesamt – für alle zu beratenden Personen – 405, 170 und 32 Stellenprozent.

Auf Wunsch der Ratsuchenden begleitet eine Beraterin oder ein Berater als Vertrauensperson das Opfer etwa zum Polizeiposten, zu Einvernahmen bei der Staatsanwaltschaft oder an die Gerichtsverhandlung. Eine persönliche Begleitung durch eine Beraterin oder ein Berater wird vor allem dann in Anspruch genommen, wenn das Opfer keine Rechtsvertreterin beziehungsweise keinen Rechtsvertreter hat. Am meisten Begleitungen erbringt der Fachbereich «triangel» für Kinder und Jugendliche. Erfahrungsgemäss werden die meisten Begleitungen für Einvernahmen gewünscht.

- 2. Wieviele Frauen, Männer und Kinder wurden in den Jahren 2010 bis 2014 von den jeweiligen Fachstellen begleitet?
- 3. In wievielen Fällen wurden die Opfer
 - a) bei der Anzeigeerstattung begleitet?
 - b) an die Einvernahme auf der Staatsanwaltschaft begleitet?
 - c) an die Verhandlung vor dem Strafgericht und Zivilgericht begleitet?

Die persönliche Begleitung durch eine Vertrauensperson der Beratungsstelle Opferhilfe ist in der Gesamtfallbetreuung inbegriffen und wird nicht separat erfasst. Der durchschnittliche Zeitaufwand bei Fällen im Kontext mit Häuslicher Gewalt beträgt erfahrungsgemäss etwa acht Stunden.

4. In wievielen Fällen wurden die Beratungsstellen über den Rückzug der Strafanzeigen informiert?

Strafanträge können – im Gegensatz zu angeführten Strafanzeigen – nur vom Opfer selbst oder von seinem gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Diese können aber später einen Antrag auf Sistierung des Strafverfahrens gemäss Art. 55a Strafgesetzbuch stellen. Nur wenn die Beratungsstelle Opferhilfe in einem Fall durch das Opfer bevollmächtigt wird, erhält sie von der Staatsanwaltschaft Kenntnis über die Sistierung, den Widerruf oder die Einstellung eines Verfahrens. Ohne Vollmacht kann die Beratungsstelle diese Informationen nur vom Opfer erhalten.

5. Wieviele Opfer wurden an Anwältinnen und Anwälte weiterverwiesen?

Die Vermittlung von Anwältinnen und Anwälten ist weder primäres Ziel noch der Kernauftrag der Opferhilfe, weshalb von der hiesigen Beratungsstelle auch keine Zahlen erhoben werden. Die Inanspruchnahme von juristischer Hilfe ist im Rahmen von Soforthilfe und längerfristiger Hilfe gemäss Opferhilfegesetz möglich. Die Erfahrung zeigt, dass gerade bei Opfern von Häuslicher Gewalt oftmals andere Bedürfnisse im Vordergrund stehen, als Strafanzeige einzureichen, einen Strafantrag zu stellen und eine Rechtsvertretung zu mandatieren.

6. Wie hoch ist der jeweilige Anteil der konkreten Begleitung der Opfer vor, während und nach den Straf- und Zivilverfahren gemessen an der gesamten Arbeit der jeweiligen Beratungsstelle?

Die Gesamtfallarbeit einer Beraterin oder eines Beraters schliesst die persönliche Begleitung als Vertrauensperson zu externen Terminen mit ein. Über diese Begleitung wird weder nach Fachbereich, Verfahrenszeitpunkt noch Rechtsgebiet eine separate Statistik geführt.

7. Stehen den einzelnen Beratungsstellen genügend Ressourcen zur Verfügung, Opfer in den jeweiligen Verfahrensschritten bedürfnisgerecht zu begleiten und zu beraten?

Für die bedürfnisangepasste Beratung der Klientinnen und Klienten stehen genügend Ressourcen zur Verfügung. Die Beratungsstelle Opferhilfe ist – bei einem opferhilferechtlich relevanten Fall – daran interessiert, frühzeitig miteinbezogen zu werden, um beispielsweise die Terminkoordination wahrnehmen zu können.

8. Wie lang ist die durchschnittliche Wartezeit für ein Opfer, bis es zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird?

Im Durchschnitt (nicht explizit bei Opfern von Häuslicher Gewalt) werden Klientinnen und Klienten binnen einer Woche zu einem Termin auf der Beratungsstelle Opferhilfe eingeladen.

9. Würde eine engmaschigere Begleitung der Opfer in den Strafverfahren dazu beitragen, dass weniger Strafanzeigen gegen Täter zurückgezogen werden?

Hilfesuchende erhalten von der Opferhilfe eine umfassende Beratung. Es ist festzuhalten, dass die Beratungsstelle Opferhilfe keine Empfehlung zum Rückzug eines Strafantrages gemäss Art. 55a Strafgesetzbuch ausspricht. Es wäre rechtsstaatlich bedenklich, wenn eine staatliche oder eine staatlich alimentierte Stelle betroffene Personen über die Beratung hinaus geradezu drängen würde, an einem Strafantrag festzuhalten, käme dies doch einer vom Gesetzgeber nicht gewollten indirekten Offizialisierung von Antragsdelikten gleich. In den meisten Beratungsfällen handelt es sich aber ohnehin um gravierende Offizialdelikte, bei denen eine Sistierung auf Antrag des Opfers gar nicht möglich ist.

4. Schriftliche Anfrage Nora Bertschi betreffend «Strafverfolgung häuslicher Gewalt»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Nora Bertschi dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Der Kanton Basel-Stadt war in der Vergangenheit Vorreiter bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt. Es erscheint fraglich, ob der Kanton diese Stellung aktuell halten kann. Immer mehr Opfer häuslicher Gewalt sehen sich durch die Strafverfolgung nicht genügend geschützt. In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie lange dauern strafrechtliche Verfahren betreffend häuslicher Gewalt durchschnittlich (von der Anzeigestellung bis zur rechtskräftigen Verurteilung)?
- 2. Wie viele Opfer ziehen ihre Anzeigen betreffend häusliche Gewalt jährlich zurück?
- 3. In welchem Zeitpunkt des Verfahrens tun sie dies mehrheitlich?
- 4. Nimmt die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung bestimmter Delikte eine Priorisierung vor und wenn ja, wie sieht diese aus?
- 5. Wie viele Personen werden von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt in laufenden Untersuchungsverfahren an das Täterprogramm überwiesen werden (Zahlen 2013 und 2014)?
- 6. Wie viele verurteilte Personen werden durch das Strafgericht oder die Staatsanwaltschaft (nach Ausstellung des Strafbefehls) an das Täterprogramm überwiesen werden (Zahlen 2013 und 2014)?
- 7. Wie viele Personen werden vom Kanton Basel-Land und umliegenden Kantonen überwiesen (Zahlen 2013 und 2014)?
- 8. Wie viel kostet das T\u00e4terprogramm den Kanton Basel-Stadt? Nora Bertschi\u00e9

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie lange dauern strafrechtliche Verfahren betreffend häuslicher Gewalt durchschnittlich (von der Anzeigestellung bis zur rechtskräftigen Verurteilung)?

Der Begriff der Häuslichen Gewalt findet Verwendung als Oberbegriff für verschiedene im Rahmen einer bestimmten Täter-Opfer-Beziehung begangene Straftaten. Je nach Definition umfasst er lediglich Delikte innerhalb einer bestehenden oder nicht länger als ein Jahr aufgelösten Partnerschaft oder aber generell Straftaten im familiären Kontext. Abhängig von der Definition sind qualitativ unterschiedliche Rechtsgüter wie Leib und Leben, Ehre, Freiheit und sexuelle Integrität betroffen. Art und Umfang der nötigen und möglichen Ermittlungen sind je nach Delikt, Beweislage und Persönlichkeit der Betroffenen verschieden. Es lassen sich daher keine statistischen Angaben über die Dauer von strafrechtlichen Verfahren wegen Delikten im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt machen.

2. Wie viele Opfer ziehen ihre Anzeigen betreffend häusliche Gewalt jährlich zurück?

Opfer von einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3-5), wiederholten Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 lit. b, b^{bis} und c), Drohung (Art. 180 Abs. 2) und Nötigung (Art. 181) haben seit dem 1. April 2004 gemäss Art. 55a Strafgesetzbuch die Möglichkeit, die provisorische Einstellung des Strafverfahrens zu veranlassen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die strafrechtliche Intervention beendet werden, wenn sie dem wohlverstandenen Interesse des aufgeklärten und sich frei entscheidenden Opfers zuwiderläuft. In allen übrigen Fällen wie zum Beispiel versuchter oder vollendeter Tötung gemäss Art. 111ff. Strafgesetzbuch oder Vergewaltigung gemäss Art. 190 Strafgesetzbuch kann die Anzeige nicht zurückgezogen werden. Da es bei Verfahren im Rahmen von Häuslicher Gewalt, die oft mehrere Anzeigen zusammenfassen (zum Beispiel einfa-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

che Körperverletzung, Tätlichkeit, Beschimpfung, Drohung, Nötigung) sogar noch während der Gerichtsverhandlung zu Rückzügen kommt, lassen sich keine verlässlichen Angaben über deren Zahl machen, zumal die Verfahrenserledigungen nicht im nötigen Detaillierungsgrad aufgeschlüsselt und damit einer statistischen Auswertung zugänglich gemacht werden.

Es lässt sich aber feststellen, dass rund 40% der Anzeigen wegen Delikten Häuslicher Gewalt noch vor Überweisung ans Strafgericht gestützt auf einen Antrag nach Art. 55a Strafgesetzbuch eingestellt werden. Im weiteren Verfahren erfolgt in etwa weiteren rund 40% der Fälle eine Verfahrenseinstellung mit anderer Begründung, so etwa wegen Rückzugs des Strafantrages oder mangels Beweises des Tatbestandes. Auch diesfalls kann der Beweismangel auf einem faktischen Rückzug beruhen. Dies etwa dann, wenn mangels objektiver anderer Beweise die Aussage der gewaltbetroffenen Person beweisrelevant wäre, diese aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht mit den Strafbehörden kooperiert und keine beziehungsweise keine beweiswirksamen Aussagen macht.

3. In welchem Zeitpunkt des Verfahrens tun sie dies mehrheitlich?

Der Zeitpunkt des Rückzuges hängt wesentlich mit der Entwicklung der Beziehung, den Reaktionen der Strafverfolgungsbehörden und der Art des zur Anzeige gebrachten Deliktes zusammen. Häufig erfolgt der Rückzug, wenn sich die Partner ausgesprochen haben und/oder die gewaltbetroffene Person der Meinung ist, die polizeiliche Intervention sei der gewaltausübenden Person eine Lehre gewesen. Letzteres trifft nicht zuletzt auch dann zu, wenn jemand einige Zeit in Untersuchungshaft verbracht hat. Ebenfalls häufig sind Rückzüge, wenn der gewaltbetroffene Partner die Partnerschaft aufgelöst oder definitive Schritte in diese Richtung unternommen hat und davon ausgehen kann, vom gewaltausübenden Partner nicht mehr behelligt zu werden. In diesen Fällen wollen die gewaltbetroffenen Personen oft einfach «in Ruhe gelassen werden». Dasselbe gilt bei vergleichsweise geringfügigen Straftaten wie einfachen Tätlichkeiten oder Beschimpfungen.

4. Nimmt die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung bestimmter Delikte eine Priorisierung vor und wenn ja, wie sieht diese aus?

Die Priorisierung bei der Strafverfolgung richtet sich generell nach der Schwere des erfolgten beziehungsweise drohenden Eingriffs in die Rechtsgüter der betroffenen Person sowie danach, ob die beschuldigte Person sich in Untersuchungshaft befindet – und zwar unabhängig davon, ob es sich um Delikte Häuslicher Gewalt handelt. In erster Priorität werden Haftfälle sowie Delikte gegen Leib und Leben verfolgt. Dies namentlich dann, wenn das Leben oder die Gesundheit ernsthaft bedroht waren oder sind. Dasselbe gilt in Bezug auf schwere Beeinträchtigungen des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, wie sie etwa bei einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung vorliegen.

5. Wie viele Personen werden von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt in laufenden Untersuchungsverfahren an das Täterprogramm überwiesen werden (Zahlen 2013 und 2014)?

Beschuldigte Personen, die grundsätzlich geständig sind und Einsicht in das Unrecht der ihnen vorgeworfenen Taten haben, werden dem Lernprogramm gemeldet, wenn sie die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen erfüllen, das heisst männlichen Geschlechts und beispielsweise nicht drogenabhängig oder schwer alkoholkrank sind. Die Zuweisung im Sinne einer Verpflichtung zur Teilnahme ist aber nicht im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens (vgl. Art. 352 Abs. 2 Strafprozessordnung), sondern nur durch die Gerichte bei einer Verurteilung (als ambulante Massnahme nach Art. 63 Strafgesetzbuch oder als Weisung nach Art. 94 Strafgesetzbuch) sowie durch die Strafvollzugsbehörden (als Weisung nach Art. 94 Strafgesetzbuch) möglich.

6. Wie viele verurteilte Personen werden durch das Strafgericht oder die Staatsanwaltschaft (nach Ausstellung des Strafbefehls) an das Täterprogramm überwiesen werden (Zahlen 2013 und 2014)?

Die Staatsanwaltschaft erlässt gemäss Strafprozessordnung nur in klaren Fällen mit maximalen Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen oder ausnahmsweise entsprechenden Freiheitsstrafen einen Strafbefehl. Wie bei der Beantwortung der Frage 5 dargelegt, kann die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens keine Überweisungen ins Lernprogramm vornehmen.

Das Strafgericht erfasst die Verfahren wegen Häuslicher Gewalt nicht in einer separaten Statistik. Es kann jedoch festgestellt werden, dass die Vorfälle, in denen ausschliesslich Häusliche Gewalt Gegenstand der Anklage ist, meist Strafbefehlsverfahren betreffen. In den wenigen Urteilen, die 2013 und 2014 in Verfahren am Strafgericht gefällt wurden, ist nie eine Einweisung ins Lernprogramm verfügt worden.

7. Wie viele Personen werden vom Kanton Basel-Land und umliegenden Kantonen überwiesen (Zahlen 2013 und 2014)?

Der Kanton Basel-Stadt hat in den Jahren 2013 und 2014 zehn respektive sieben Gefährder an das «Lernprogramm gegen häusliche Gewalt» überwiesen. Sämtliche Zahlen zu den Überweisungen aus den anderen Kantonen im Jahr 2013 und 2014 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zugewiesene Teilnehmer 2013 und 2014 nach Kantonen

Zagewiesene Teilinerimer Zette and Zett macht Namenen					
Zuweisender	Zuweisungen	Beginn im	Lernpro-	Zuweisungen	Beginn im Lernpro-
Kanton	2013	gramm 2013		2014	gramm 2014
BS	10		4	7	5
BL	40		24	32	10
AG	17		11	12	11
SO	4		3	3	3
Total	71		42	54	29

In Folge der gesunkenen Teilnehmerzahlen im Jahr 2014 werden 2015 nur noch zwei anstatt drei Kurse an verschiedenen Wochenabenden angeboten. Sollten die Zuweisungen im 2015 wieder zunehmen, könnte die Programmleitung den dritten Kurs wieder anbieten.

Aufgrund dieses Vergleichs sind Bestrebungen aufgenommen worden, die freiwilligen Teilnahmen am Lernprogramm zu erhöhen. So wurde in der neuen kantonalen Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV; SG 258.210) denn auch bewusst die Möglichkeit aufgenommen, Halbgefangenschaft, Electronic Monitoring und Gemeinnützige Arbeit mit der Teilnahme des Straftäters an einem Lernprogramm zu verbinden (§§ 61 und 64 Justizvollzugsverordnung). Primäres Ziel der genannten Bestimmungen ist es, ein zusätzliches Instrument einzuführen, um gewaltausübende Personen zur Teilnahme am «Lernprogramm gegen häusliche Gewalt» zu motivieren. Darüber hinaus sollen aber auch die «weisungsbefugten» Instanzen auf das Thema Häusliche Gewalt beziehungsweise das Lernprogramm sensibilisiert werden.

8. Wie viel kostet das Täterprogramm den Kanton Basel-Stadt?

Das «Lernprogramm gegen häusliche Gewalt» wird von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam betrieben und die Kosten werden je hälftig getragen. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement leistet einen jährlichen Beitrag von rund 50'000 bis 70'000 Franken.

5. Schriftliche Anfrage Sibylle Benz Hübner betreffend «Effizienz des Runden Tischs gegen häusliche Gewalt Basel-Stadt»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Sibylle Benz Hübner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«In Basel besteht ein sogenannter "Runder Tisch gegen häusliche Gewalt". Für die Institutionen, die mit der Eindämmung der häuslichen Gewalt im engeren sowie weiteren Sinn beschäftigt sind, steht das Erreichen und Umsetzen von Rahmenbedingungen und Massnahmen, die häusliche Gewalt verhindern, im Vordergrund. Es arbeiten zahlreiche Stellen im Rahmen des Runden Tisches zusammen. Die Liste umfasst folgende Institutionen: Staatsanwaltschaft, Psycho-Soziale Dienste der Kantonspolizei, Zivilgericht, Strafgericht, Frauenhaus, Opferhilfe, Opfervertretung, Kinder- und Jugenddienst (KJD), Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Sozialhilfe, Migrationsamt, Rechtsdienst des Bereichs Bevölkerungsdienste und Migration, Männerbüro, Bewährungshilfe, Frauenklinik, Psychiatrie, Suchtberatung, Aliena (Beratungsstelle für Frauen im Sexgewerbe).

Ich bitte den Regierungsrat Auskunft zu erteilen,

- wie viele Male sich der Runde Tisch in den Jahren 2014 und 2015 zu Sitzungen getroffen hat,
- welche Synergien unter den beteiligten Institutionen konkret ausgebaut wurden,
- welche "Meilensteine" inhaltlich gesehen erreicht worden sind,
- welche Verbesserungen und welche Gesetzgebungs- bzw. Verordnungserneuerungen durch den runden Tisch initiiert worden sind und
- welche Kompetenzen der Runde Tisch für die Umsetzung der von ihm für nötig erachteten Massnahmen hat.

Ebenfalls möchte ich den Regierungsrat anfragen, ob die Kompetenzen noch weiter ausgebaut werden könnten, wenn nicht ein Runder Tisch, sondern eine regierungsrätliche Kommission gegen häusliche Gewalt eingerichtet würde.

Sibylle Benz Hübner»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Allgemeine Ausführungen zum Runden Tisch Häusliche Gewalt

Als interdisziplinäres Gremium stellt der Runde Tisch Häusliche Gewalt ein Austausch- und Vernetzungsgefäss dar, das den Mitgliedern einen Einblick in die verschiedenen Arbeits- und Themenbereiche ermöglicht, die mit Häuslicher Gewalt in Verbindung stehen. Im Rahmen des Runden Tischs werden Fachinputs und laufende Projekte präsentiert oder mit externen Fachpersonen aktuelle Forschungsergebnisse diskutiert.

Der Runde Tisch setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener kantonaler Organisationseinheiten (unter anderem der Psycho-Sozialen Dienste der Kantonspolizei, der Kindesund Erwachsenenschutzbehörde, des Kinder- und Jugenddiensts und des Strafgerichts) sowie der durch Staatsbeiträge unterstützten Non-Profit-Organisationen (unter anderem Frauenhaus Basel, Opferhilfe beider Basel) zusammen. Im Rahmen des Runden Tischs konnte über die letzten Jahre die Zusammenarbeit zwischen sämtlichen Mitgliedern intensiviert und nachhaltig verbessert werden. Das Gremium ermöglicht, dass die betroffenen Stellen spontan auf neue Herausforderung reagieren und aktuelle Fragestellungen im Bereich Häusliche Gewalt zeitnah behandeln. So sollten Abläufe zwischen kantonalen Institutionen und Staatsbeitragsnehmern optimiert und Lücken in der Interventionspraxis aufgedeckt werden.

Zu den Fragen

1. Wie viele Male hat sich der Runde Tisch in den Jahren 2014 und 2015 zu Sitzungen getroffen?

Der Runde Tisch Häusliche Gewalt findet seit über zehn Jahren zweimal jährlich statt.

- 2. Welche Synergien wurden unter den beteiligten Institutionen konkret ausgebaut?
- 3. Welche Meilensteine wurden inhaltlich erreicht und welche Verbesserungen und welche Gesetzgebungs- bzw. Verordnungserneuerungen wurden den Runden Tisch initiiert?

Der Runde Tisch dient in erster Linie dem fachlichen Austausch der involvierten verwaltungsinternen und -externen Partner. Er liefert Impulse zu Händen der beteiligten Stellen, die mit der konkreten Umsetzung einzelner Massnahmen betraut sind. Als aktuelles Beispiel kann etwa erwähnt werden, dass das Strafgericht per 1. August 2015 eine Beweisverfügung einführt: Mit dieser soll sichergestellt werden, dass sämtliche Parteien kurz nach Übermittlung der Anlageschrift von der Verfahrensleitung über Einzelheiten (unter anderem Dauer des Verfahrens, Zeugen etc.) informiert werden. Dadurch kann die Interventionspraxis, unter anderem auch bei Häuslicher Gewalt, verbessert werden.

Für 2016 ist geplant, dass die Mitglieder des Runden Tischs an der Entwicklung eines Konzepts zur Datenerhebung im Bereich Häusliche Gewalt mitwirken und gegebenenfalls das Fachreferat bei der Durchführung dieser Erhebung unterstützen.

4. Welche Kompetenzen hat der Runde Tisch für die Umsetzung der von ihm für nötig erachteten Massnahmen?

Keine. Das war und ist aber auch nicht die Idee dieses – oder auch anderer – Runden Tische.

5. Könnten die Kompetenzen dieses Gremiums noch weiter ausgebaut werden, wenn nicht ein Runder Tisch, sondern eine regierungsrätliche Kommission gegen Häusliche Gewalt eingerichtet würde?

Nein. Regierungsrätliche Kommissionen sind typischerweise da, den Regierungsrat in dessen, nicht aber in der eigenen Entscheidungsfindung zu unterstützen. Dank der flexiblen Organisationsstruktur kann der Kreis der Mitglieder des Runden Tisches jederzeit den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden. So konnten im Laufe der letzten Jahre neue Mitglieder Einsitz nehmen (unter anderem die Non-Profit-Organisationen Männerbüro Region Basel und Multikulturelle Suchtberatung MUSUB).

6. Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber betreffend «volkswirtschaftliche Folgen von häuslicher Gewalt im Kanton Basel-Stadt»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Eine Studie im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) bezifferte im Jahre 2009 die Kosten von häuslicher Gewalt auf mindestens 164 Millionen Franken im Jahr. Dabei handele es sich lediglich um die "tatsächlich getätigten Ausgaben und die Produktivitätsverluste". Werde auch der Verlust an Lebensqualität berücksichtigt, lägen die Kosten laut der Studie noch um ein Vielfaches höher.

164 Millionen Franken entsprächen den Ausgaben einer mittelgrossen Schweizer Stadt, gaben die Auftraggeber vor den Medien zu bedenken. Und viele Kosten - etwa für betroffene Kinder - seien wegen fehlender Daten nicht eingerechnet. Den grössten errechenbaren Anteil machen jedoch laut dieser Studie mit 49 Millionen Franken die Kosten von Polizei und Justiz aus, gefolgt von den Produktivitätsverlusten in der Höhe von 40 Millionen Franken und den Kosten für Unterstützungsangebote in der Höhe von 37 Millionen Franken.

Häusliche Gewalt sei in der Schweiz ein verbreitetes soziales Problem, hält das EBG fest. Mehr als die Hälfte der Tötungsdelikte entfielen auf diesen Bereich. Im Durchschnitt werde alle zwei Wochen eine Person getötet, zwei von drei Opfern sind Frauen. Häusliche Gewalt und Gewalt in Paarbeziehungen als eine ihrer häufigsten Erscheinungsformen, verursachen nebst grossem menschlichem Leid für die Betroffenen aber auch hohe Kosten, die die Gesellschaft als Ganzes zu tragen hat. Die Berechnung der volkswirtschaftlichen Kosten häuslicher Gewalt stellt ein wichtiges Element dar, um die Folgen häuslicher Gewalt nicht nur für die direkt Betroffenen, sondern für die gesamte Gesellschaft sichtbar zu machen.

Ich bitte den Regierungsrat Auskunft zu erteilen, auf welcher Höhe sich die Kosten für den Kanton Basel-Stadt belaufen. Bei der Berechnung der durch häusliche Gewalt entstehenden Kosten für die Gesellschaft wurden direkte Kosten berücksichtigt, wie

- Kosten der Justiz,
- Kosten von Polizeieinsätzen,
- Gesundheitskosten,
- Kosten finanzieller Unterstützung (z.B. Sozialhilfe),
- Kosten für Wohnungssuche für Opfer und Tatpersonen.
- Beratungskosten für Opfer und Tatpersonen,
- Kosten der Sozialarbeit,
- Kosten der Kinder- und Jugendhilfe.

Daneben fallen aber auch indirekte Kosten an, wie

- Ausfall der Erwerbsarbeit durch Krankheit, dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit (Kosten sowohl für Arbeitgebende als auch für Arbeitnehmende),
- Ausfall der Hausarbeit.

Kann der Kanton Basel-Stadt diese volkswirtschaftlichen Kosten analog für die kantonale Ebene beziffern?

Brigitta Gerber»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen

Die Anfragerin bezieht sich in ihrem Vorstoss auf die 2013 erschienene eidgenössische Studie «Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen» und leitet daraus die Forderung ab, dass im Kanton Basel-Stadt die der Gesellschaft entstandenen Kosten durch Häusliche Gewalt ebenfalls zu erheben seien. Die zitierte Studie wurde in Erfüllung des Postulats Stump (05.3694 vom 7. Oktober 2005) durch das externe Forschungs- und Beratungsbüro INFRAS erstellt. Die Gesamtkosten dieses Auftrages beliefen sich auf 140'000 Franken.

Generell ist festzuhalten, dass menschliches Leid durch Häusliche Gewalt oder auch andere Kriminalitätsformen nur mit grossen Vorbehalten monetär bewertet werden soll. Es kann für eine Strafverfolgungs-, eine Kriminalitätspräventions- oder eine weitere Justizbehörde nur sehr bedingt handlungsrelevant sein, welche Kosten mit gewissen Delikten verbunden sind. Es ist vielmehr die Aufgabe des Staats, davon unbesehen tatsächliche oder mögliche Opfer bestmöglich zu schützen. Die durchgehende Verökonomisierung auch dieses Bereichs der gesellschaftlichen Realität lehnt der Regierungsrat ab.

Der Kanton Basel-Stadt erhebt denn auch keine Daten zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen Häuslicher Gewalt. Nicht zuletzt sind die Aussagekraft der Resultate der genannten Bundesstudie sowie deren Mehrwert für die Bewirtschaftung des Themenbereichs fragwürdig. Die Direktorin des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann weist im Vorwort zum Bericht selbst daraufhin, dass es sich bei den ausgewiesenen Zahlen um «sehr vorsichtige Schätzungen» handelt. Nichtsdestoweniger wäre es interessant, wenn sich eine hiesige Forschungsinstitution dieser methodisch und inhaltlich schwierigen Materie annehmen würde.

7. Schriftliche Anfrage Jürg Meyer betreffend «Aus- und Weiterbildung der Polizeileute bezüglich häuslicher Gewalt»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Jürg Meyer dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«"Profis im Einsatz" heisst es in der Ausbildungsbroschüre der Kantonspolizei Basel-Stadt. "Der Polizeiberuf fordert den ganzen Menschen", steht weiter in der Darstellung der "Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch" (aktualisierte Auflage 2015). Zur Darstellung kommen die Ausbildung von 12 Monaten in der Polizeischule Hitzkirch, die Abschlussprüfung mit eidgenössischem Fachausweis und Vereidigung, der anschliessende Einsatz während 5 Monaten im Ausbildungszug mit Polizeiarbeit in Basel sowie anschliessend die Aus- und Weiterbildung auf einer Polizeiwache und auf dem Alarmpikett. Vielfältige wichtige Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen zur Sprache. Nicht zu finden sind aber in den gedruckten und im Internet abrufbaren Texten die Schutzbedürfnisse innerhalb der familiären Lebensgemeinschaften, vor allem zur Abwehr von häuslicher Gewalt. Auch in den Weiterbildungsangeboten ist die häusliche Gewalt kaum zu finden. Der Massnahmenbericht 2013 häusliche Gewalt des Generalsekretariats des Justiz- und Sicherheitsdepartements enthält dagegen Hinweise auf die Berücksichtigung der häuslichen Gewalt in der Aus- und Weiterbildung der Polizeileute. Die Nachfrage im Fachreferat des Justiz- und Sicherheitsdepartements ergibt hierzu folgende Angaben: Polizeiliche Grundausbildung an der Polizeischule Hitzkirch 6-8 Lektionen, Vorbereitung zur eidgenössischen Berufsprüfung in Basel 2 Lektionen, nach der Prüfung 2 Lektionen in Kleingruppen im praktischen Kurs, danach 4 Lektion in der Grundausbildung Block 3 mit hohem Praxisbezug. Diese Ausbildungsmodule in häuslicher Gewalt sind meines Erachtens zu knapp gehalten und bedürfen der Erweiterung.

Dabei sind die Polizeieinsätze in den engsten Bereichen des Zusammenlebens zur Abwehr von häuslicher Gewalt besonders anspruchsvoll. Es geht nicht nur um körperliche Verletzungen, die abzuwehren sind. Ebenso wichtig sind die seelischen Verwundungen, die mit häuslicher Gewalt verbunden sind. Einst hoffnungsfrohe, mit Zuneigung verbundene Beziehungen sind zu gewaltsam ausgetragenen Konflikten verkommen. Oft müssen die Opferpersonen gegen ihre ursprünglichen Gefühle ankämpfen, ehe sie sich zum Anrufen der Polizei durchringen können. Die Täterpersonen müssen in der häuslichen Gewalt ihre fehlende Konfliktfähigkeit erkennen. Sie müssen zur Einsicht geführt werden, dass sie therapeutische Hilfe brauchen. Die zum Einsatz kommenden Polizeileute müssen in den dramatischen Situationen wichtige Entscheide veranlassen. Unter anderem muss gemäss § 37a-e des Polizeigesetzes Basel-Stadt polizeilich über vorsorgliche Wegweisung und Rückkehrverbot entschieden werden mit anschliessender zivilgerichtlicher Entscheidung gemäss Art. 28b des Zivilgesetzbuches. Entscheidend ist bei alldem die zuverlässige, sofort verfügbare Unterstützung durch die Psycho-Sozialen Dienste der Polizei.

Im Hinblick auf die schwierigen Einsätze der Polizeileute in den häuslichen Beziehungen stelle ich folgende Fragen:

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

- 1. Warum sind in den im Internet abrufbaren Ausbildungsprogrammen der Kantonspolizei Basel-Stadt und der Polizeischule Hitzkirch die Themen der häuslichen Gewalt nicht zu finden?
- 2. Wie wird in der tatsächlichen Ausbildung die häusliche Gewalt behandelt? Wie kann der Umfang dieser Ausbildung erweitert werden? Wie können die angehenden Polizeileute auf die komplexen Situationen der häuslichen Gewalt vorbereitet werden? Bestehen hierzu Merkblätter und Publikationen?
- 3. Muss nicht gewährleistet werden, dass durch Weiterbildungsveranstaltungen alle Polizeileute zu den erforderlichen Kompetenzen im Umgang mit den schwierigen Situationen der häuslichen Gewalt kommen?
- 4. Sollten nicht auf den Internetseiten der Kantonspolizei Basel-Stadt und in deren Merkblättern die Themen der häuslichen Gewalt einen hohen Stellenwert erhalten. Muss nicht die Kantonspolizei Basel-Stadt dieselben Anliegen auch in den Organen der Polizeischule Hitzkirch einbringen?
- 5. Können Polizeileute nicht erst dann als Profi bezeichnet werden, wenn durch entsprechende Ausbildung Gewähr besteht, dass sie sich auch in Einsätzen zur häuslichen Gewalt mit hoher Kompetenz verhalten?

Jürg Meyer»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum sind in den im Internet abrufbaren Ausbildungsprogrammen der Kantonspolizei Basel-Stadt und der Polizeischule Hitzkirch die Themen der häuslichen Gewalt nicht zu finden?

Die Grundausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin erfolgt für die Polizeiaspirantinnen und -aspiranten über die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH) mit anschliessender eidgenössischer Berufsprüfung und einer Berufseinführung (bestehend aus Ergänzungsausbildung in kantonalem Recht und korpseigenen Abläufen) im Korps der Kantonspolizei Basel-Stadt.

Der Rahmenlehrplan dient der gesamtschweizerischen Steuerung, der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung der Grundausbildung der angehenden Polizistinnen und Polizisten. Er gibt den regionalen Ausbildungszentren wie etwa der IPH den Rahmen für die Schullehrpläne. Innerhalb dieses Rahmens sollen die Lehrpläne die Bedürfnisse ihrer Träger adäquat berücksichtigen und entsprechende Bildungsschwerpunkte anbieten. Als zweiter Lernort übernehmen die Polizeikorps die Vermittlung der korpsspezifischen Ausbildung während und nach der Polizeischule.

Die Lektionentafel, wie sie auf der Webseite der IPH aufgeschaltet ist, bezieht sich denn auch auf den vorgenannten Rahmenlehrplan des Berufs Polizist/Polizistin, in dem das Thema Häusliche Gewalt nicht explizit aufgeführt ist.

- 2. Wie wird in der tatsächlichen Ausbildung die häusliche Gewalt behandelt? Wie kann der Umfang dieser Ausbildung erweitert werden? Wie können die angehenden Polizeileute auf die komplexen Situationen der häuslichen Gewalt vorbereitet werden? Bestehen hierzu Merkblätter und Publikationen?
- 3. Muss nicht gewährleistet werden, dass durch Weiterbildungsveranstaltungen alle Polizeileute zu den erforderlichen Kompetenzen im Umgang mit den schwierigen Situationen der häuslichen Gewalt kommen?

In der IPH werden die theoretischen Grundlagen zum Thema Häusliche Gewalt in den Bildungsbereichen Recht und Kriminalistik vermittelt. Anschliessend wird in zehn unterschiedlichen Situationen das polizeiliche Vorgehen praktisch geschult. Eingehend thematisiert wird dabei auch die die Verwendung der verschiedenen Merkblätter und Formulare (zum Beispiel Broschüre «Häusliche Gewalt ist kein Tabu!», Merkblatt Opferhilfe, Meldeformular Opferhilfe, Strafantrag Privatklage). Als Abschluss dieses besonderen Ausbildungsthemas erfolgt ein spezielles sechs Lektionen umfassendes Handlungstraining. Während des Unterrichts im Hauptfach Psychologie werden zudem die psychologischen Themen (Persönlichkeit und Gruppe, Wahrnehmung, Kommunikation, Stress, Konflikt, Aggression und Gewalt, psychische Notsituationen, psychisch auffälliges Verhalten) geschult und der entsprechende Umgang geübt. Das erlernte Wissen zum Thema Häusliche Gewalt ist auch Prüfungsstoff an der Eidgenössischen Berufsprüfung. Häusliche Gewalt nimmt in der Ausbildung denn auch mehr Raum ein als andere spezifischen Themen wie Jugendkriminalität oder Gewalt rund um Sportveranstaltungen.

Auch bei der Weiterbildung innerhalb der Kantonspolizei Basel-Stadt wird dem Thema Häusliche Gewalt grosser Stellenwert beigemessen. Entsprechend verfügt die Kantonspolizei Basel-Stadt über ein breit konzipiertes Bildungsprogramm. Bereits durchgeführte Ausbildungssequenzen werden laufend evaluiert.

Die Kantonspolizei hat zudem als Reaktion auf das erste «Monitoring Häusliche Gewalt im Kanton Basel-Stadt» (2012) die Dienstvorschrift zum Umgang mit Häuslicher Gewalt überarbeitet und die Wegweisungskriterien neu und umfassender definiert. Des Weiteren wurden die Psycho-Sozialen Dienste der Kantonspolizei von der Polizeileitung mit dem Qualitätsmanagement aller erfassten Fälle zu Häuslicher Gewalt mandatiert.

4. Sollten nicht auf den Internetseiten der Kantonspolizei Basel-Stadt und in deren Merkblättern die Themen der häuslichen Gewalt einen hohen Stellenwert erhalten. Muss nicht die Kantonspolizei Basel-Stadt dieselben Anliegen auch in den Organen der Polizeischule Hitzkirch einbringen?

Die Häusliche Gewalt ist im Themenindex der Homepage der Kantonspolizei Basel-Stadt auffindbar und führt zur Seite der Fachstelle Häusliche Gewalt des Fachreferats. Betroffene und Interessierte finden dort diverse Themenpublikationen der Kantonspolizei (Broschüren «Häusliche Gewalt ist kein Tabu!», «Stalking», «Lernprogramm gegen häusliche Gewalt» und mehrsprachige Notfallkarten mit diversen Hilfs- und Beratungsstellen). Zudem stehen weitere Downloads zu verwandten Themen wie Zwangsheirat, Zwangsehe, Informationen für Personen aus dem Gesundheitsbereich etc. zur Verfügung.

Diese Publikationen finden sich, für das Publikum gut zugänglich, auch auf den Polizeiwachen der Kantonspolizei Basel-Stadt. So wird sichergestellt, dass auch ohne Zugriff auf elektronische Medien eine vollumfängliche Information zum Thema Häusliche Gewalt gewährleistet ist. Die Psycho-Sozialen Dienste der Kantonspolizei werden dabei explizit als Beratungsstelle vermerkt. Auf aktuelle Veranstaltungen zum Thema Häusliche Gewalt – zu denken ist etwa an Ausstellungen oder Auftritte an Publikumsmessen zum Thema Häusliche Gewalt – wird auf der Homepage der Kantonspolizei und auf den Informationsbildschirmen in den Polizeiwachen hingewiesen.

5. Können Polizeileute nicht erst dann als Profi bezeichnet werden, wenn durch entsprechende Ausbildung Gewähr besteht, dass sie sich auch in Einsätzen zur häuslichen Gewalt mit hoher Kompetenz verhalten?

Ernstfälle von Häuslicher Gewalt stellen hohe Ansprüche an die Einsatzkräfte der Kantonspolizei. Die daraus resultierenden Aus- und Weiterbildungsbedürfnisse werden von ausgewiesenen Fachspezialisten aus unterschiedlichen Fachdisziplinen (Intervention, Psychologie, soziale Arbeit) laufend evaluiert und bei Bedarf angepasst.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin Präsident Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOUPD AND.